

Arbeitsrecht (Nr. 371/2004)

Arbeitsbereitschaft ist Arbeitszeit -Neue Entscheidung-

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschied:

Tenor:

1.

a.)

Art. 2 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12.6.1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit und Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 93/104/EG des Rates vom 23.11.1993 über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung sind dahingehend auszulegen, dass die im Rahmen eines Rettungsdienstes wie dem in den Ausgangsverfahren in Rede stehenden ausgeübte Tätigkeit von Rettungsassistenten in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt.

b.)

Der Begriff „Straßenverkehr“ im Sinne des Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 93/104 ist dahingehend auszulegen, dass die Tätigkeit eines Rettungsdienstes nicht erfasst wird, auch wenn diese zumindest zum Teil darin besteht, ein Fahrzeug zu benutzen und den Patienten auf der Fahrt ins Krankenhaus zu begleiten.

2.

Art. 18 Abs. 1 Buchst. b Ziffer i erster Gedankenstrich der Richtlinie 93/104 ist dahingehend auszulegen, dass die Überschreitung der in Art. 6 der Richtlinie vorgesehenen wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden nur bei ausdrücklicher und freier Zustimmung des einzelnen Arbeitnehmers rechtswirksam

ist. Es genügt insoweit nicht, dass der Arbeitsvertrag des Betroffenen auf einen Tarifvertrag verweist, der eine solche Überschreitung erlaubt.

3.

- Art. 6 Nr. 2 der Richtlinie 93/104 ist dahingehend auszulegen, dass er unter Umständen wie denen der Ausgangsverfahren einer Regelung eines Mitgliedstaates entgegensteht, die bei der von Rettungsassistenten im Rahmen eines Rettungsdienstes einer Einrichtung wie des Deutschen Roten Kreuzes geleistete Arbeitsbereitschaft – gegebenenfalls über einen Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrags getroffene Betriebsvereinbarung – eine Überschreitung der in dieser Bestimmung festgelegten wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden zulässt.

- Diese Bestimmung erfüllt die Voraussetzungen, um unmittelbare Wirkung zu entfalten.

- Ein nationales Gericht, bei dem ein Rechtsstreit ausschließlich zwischen Privaten anhängig ist, muss bei der Anwendung der Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts, die zur Umsetzung der in der Richtlinie vorgesehenen Verpflichtungen erlassen worden sind, das gesamte nationale Recht berücksichtigen und soweit wie möglich anhand des Wortlauts und des Zwecks der Richtlinie auslegen, um zu einem Ergebnis zu gelangen, das mit dem der Richtlinie verfolgten Ziel vereinbar ist. In dem Ausgangsverfahren muss das vorliegende Gericht somit alles tun, was in seiner Zuständigkeit liegt, um die Überschreitung der wöchentlichen Höchstarbeitszeit zu verhindern, die in Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 93/104 auf 48 Stunden festgesetzt ist.

Urteil des EuGH vom 05. Oktober 2004

Aktenzeichen : C 397/01 bis C 403/01

Veröffentlicht:

Betriebs-Berater Nr. 43 vom 25. Oktober 2004

26.10.2004